

Ein Fernbleiben vom Unterricht kann nur auf ein schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten gewährt werden.

- 1. Über eine Freistellung für einen Tag entscheidet die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand. Bitte schicken Sie Ihren Antrag an die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand.**
- 2. Über eine Freistellung für zwei Tage bis zu einer Woche entscheidet die Schulleitung. Bitte schicken Sie Ihren Antrag an die Schulleitung.**
- 3. Über eine Freistellung, die länger als eine Woche dauert, entscheidet die Bildungsdirektion Vorarlberg. Bitte schicken Sie Ihren Antrag an die Schulleitung, die das Schreiben an die Bildungsdirektion weiter leitet.**

Folgende Gründe können angegeben werden:

1. Gesundheitliche Gründe

- Erkrankung oder Unfall des Schülers / der Schülerin
- Arzt-, Zahnarzt- oder Therapietermine (sofern sie nicht außerhalb der Unterrichtszeit möglich sind)
- Erholungsmaßnahmen nach Krankheit (ärztlich empfohlen)

➔ Nachweis: meist ärztliches Attest oder Terminbestätigung

2. Familiäre Gründe

- Wichtige, einmalige Familienereignisse (z. B. Hochzeit, Beerdigung, Geburt eines Geschwisterkindes)
- Wohnungswechsel, Umzug
- Begleitung von Eltern zu amtlichen Terminen, wenn keine Betreuung besteht
- Teilnahme an religiösen Festen (z. B. Eid, Erstkommunion, Bar Mizwa etc.)

➔ Nachweis: formlose Begründung oder Einladung / Bestätigung

3. Sonstige persönliche Gründe

- Teilnahme an Wettbewerben, Meisterschaften oder kulturellen Veranstaltungen (Musik, Sport etc.)
- Berufsorientierung oder Aufnahmetests (z. B. an weiterführenden Schulen)
- Kurse oder Prüfungen außerhalb der Schule
- Teilnahme an wichtigen außerschulischen Projekten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten

➔ Nachweis: Teilnahmebestätigung oder Einladung

4. Keine anerkannten Gründe

Nicht als Freistellungsgrund gelten:

- Frühzeitige Urlaubsantritte („verlängerte Ferien“, Flugpreise)
- Spätere Rückkehr aus dem Urlaub
- Freizeitaktivitäten oder Familienreisen ohne zwingenden Anlass

➔ Solche Fälle können als unerlaubtes Fernbleiben gewertet werden und führen ggf. zu einer Verwaltungsübertretung (§ 25 SchPflG).

Mit freundlichen Grüßen



Dir. Axel Girardelli, Schulleitung